



**WESTDEUTSCHER
HOCKEY-VERBAND E.V.**

Geschäftsstelle

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 - 7381-681/-682
Telefax 0203 - 7381-680
eMail info@whv-hockey.de
Internet www.whv-hockey.de

24. März 2010

Das Präsidium des WHV stellt die folgenden Anträge auf Änderung der Satzung zum Ordentlichen Verbandstag 2010:

1) § 1 Abs. 1 Satz 2 (Name, Sitz Verbandsgebiet) wird wie folgt neu gefasst:

“Er hat seinen Sitz **und seine Geschäftsstelle** in Duisburg, ist...“

Begründung: Der Landessportbund NRW empfiehlt, dass die Geschäftsstelle sich am Sitz des Verbandes befindet. Durch die Beheimatung im Haus der Verbände haben wir zudem den Vorteil, alle Dienstleistungen des LSB nutzen zu können. Auch aus diesem Grunde hatten wir uns 2005 bei der Frage, ob auch die WHV-Geschäftsstelle wie diejenige des DHB sinnvollerweise nach Mönchengladbach verlegt werden soll, für Duisburg entschieden. Die Entscheidung für Duisburg soll nun auch in der Satzung verankert werden.

2) § 3 Abs. 3 (Gemeinnützigkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband kann für die Mitglieder des Präsidiums nach § 13 sowie für die Beisitzer der Ausschüsse nach § 16 pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Präsidiums- und Ausschussarbeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.“

Begründung: Die Neuregelung ist erforderlich aufgrund eines aktuellen Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen, um die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht zu gefährden.

3) § 8 Abs. 1 (Beiträge) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitgliedsbeiträge im WHV werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben. Auf diesen Beitrag zahlen die Vereine im Januar eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Jahresbeitrages.“

Begründung:

Durch die Einführung der zentralen Passdatei bei hockey.de haben wir an jedem 01.01. tagesaktuell die Passzahlen und können entsprechend den Jahresbeitrag berechnen. Dies bietet den Vereinen eine höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihrer Beitragsrechnung.

Hinweis: Nach Beratung und Beschluss im Verbandsausschuss wurden die aktuellen Beitragsrechnungen 2010 bereits so erstellt.

4) § 10 Abs. 4 (Verbandstag) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:

1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse
3. Bericht der Kassenprüfer

4. Wahl eines Versammlungsleiters

5. Entlastung des Präsidiums

6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt:

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Breitensport/Vereinsentwicklung; zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer **sowie Bestätigung des auf dem Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend** in Jahren mit gerader Jahreszahl; Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, zwei vom Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts benannte Beisitzer, darunter den stellvertretenden

Vorsitzenden und mindestens zwei Ersatzrichter des Verbandsschiedsgerichts in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

7. Festsetzung des Verbandsbeitrages und Verabschiedung des Etats

8. Anträge

9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag

10. Verschiedenes“

Begründung: Bei der Neufassung der Satzung 2004 ist vergessen worden, dass die Wahl des Versammlungsleiter in der Tagesordnung angekündigt werden muss. Da der Vizepräsident Jugend nach dem Satzungsänderungsantrag vertretungsberechtigt iSd. § 26 BGB werden soll, ist es erforderlich, dass der Verbandstag ihn im Amt bestätigt.

5) In § 10 (Verbandstag) wird am Ende als neuer Absatz eingefügt:

„Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Begründung: Es kann sinnvoll sein, dass sich der Verbandstag zukünftig eine Geschäftsordnung gibt. Dafür sollen die satzungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

6) § 11 Abs. 2 (Stimmrecht) wird wie folgt neu gefasst:

„Je eine Stimme haben:

1. die Mitglieder des Präsidiums

2. die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter

3. der Geschäftsführer

4. die Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe“

Begründung: Der Geschäftsführer zeichnet verantwortlich für die gesamten Abläufe einschließlich der Finanzen in der Geschäftsstelle. Der Vergleich mit anderen Fachverbänden zeigt, dass die Installierung eines Geschäftsführers die Außendarstellung des Verbandes verbessert. Eine entsprechende Änderung entspricht zudem einer Empfehlung des LSB. Nr. 4 betrifft eine redaktionelle Änderung (früher Breitensportbeauftragter).

7) § 12 Abs. 1 (Verbandsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
- 3. dem Geschäftsführer**
- 4. der Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe“**

Begründung: siehe Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 2.

8) § 12 Abs. 8 (Verbandsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses **oder des Verbandsschiedsgerichts (§ 15)** vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Verbandsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.“

Begründung: In der bisherigen Satzung fehlt es an einer Regelung, wer für die Bestellung eines Mitglieds des Verbandsschiedsgerichts (§ 15) zuständig ist, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet.

9) In § 13 (Präsidium) wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe bestellen.“

Begründung: siehe Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 2. Es muss auch geregelt werden, wer den Geschäftsführer und die Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe bestellt. Dies sollte das Präsidium, dem nach § 13 Abs. 1 die Leitung des Verbandes obliegt, sein.

10) Der bisherige § 13 Abs. 4 Satz 1 (Präsidium) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen **und der Vizepräsident Jugend** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.“

Begründung: Der Vizepräsident Jugend repräsentiert verantwortlich mehr als 60% der Mitglieder und zeichnet verantwortlich für deren Mitgliedsbeiträge und fast ausschließlich für alle öffentlichen Zuwendungen. Es ist daher sachgerecht, ihn auch zur Alleinvertretung zu berechtigen. Gleichzeitig ist damit das Alleinvertretungsrecht des Vizepräsidenten Kommunikation nicht mehr erforderlich.

11) § 16 (Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Sportausschuss

Der Sportausschuss untersteht dem Ressort des Vizepräsidenten Sport. Mitglieder sind der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Schiedsrichter (oder Vertreter), der Jugendsportwart, der Terminkoordinator und **weiteren Referenten**. Der Sportausschuss überwacht die Einhaltung der Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung. Weiterhin übernimmt er die Termingestaltung für die Erwachsenenligen.

2. Zuständiger Ausschuss

Der Zuständige Ausschuss besteht aus zwei vom Vizepräsidenten Sport benannten Personen, sowie einer vom Vizepräsidenten Schiedsrichter benannten Person und zwei vom Vizepräsidenten Sport benannten Ersatzmitgliedern. Der Zuständige Ausschuss ist der Zuständige Ausschuss im Sinne der SpO DHB. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung.

3. Ausschuss für Breitensport & Vereinsentwicklung

Der Ausschuss für Breitensport & Vereinsentwicklung besteht aus dem Vizepräsidenten für Breitensport & Vereinsentwicklung, der **Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe** und **weiteren Referenten**. Der Ausschuss für Breitensport & Vereinsentwicklung ist zuständig für die Förderung des Breitensports im WHV. Weiterhin soll er den Vereinen Hilfestellung bei Projekten, Weiterentwicklung und Neugründungen bieten.

4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Vizepräsidenten Kommunikation, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Webmaster, einem Vertreter der Hockeyjugend im WHV und **weiteren Referenten**. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Darstellung des Verbandes, seiner Organe und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und innerhalb des Verbandes.

5. Ausschuss für Schiedsrichterfragen

Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen besteht aus dem Vizepräsidenten Schiedsrichter, dem Jugendschiedsrichterreferenten und **weiteren Referenten**. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung, sowie für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Verbandsgebiet.

6. Jugend

Die Organe der Hockeyjugend im WHV ergeben sich aus der Jugendordnung.“

Begründung: Nr. 3 betrifft erneut die notwendige redaktionelle Änderung.

Da die von den Ausschüssen wahrzunehmenden Aufgaben stetig steigen, kann es erforderlich sein, die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Es erscheint daher sachgerecht, die bisherige Begrenzung der Anzahl der Ausschussmitglieder aufzugeben. Da der Verbandsausschuss nach § 12 die Beisitzer der Ausschüsse wählt, ist zugleich sichergestellt, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder eine nicht mehr sinnvolle Größe annimmt.

Walther Lonnes
Präsident